



LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Pflegezeit (nur wenn keine Familienversicherung möglich ist)

1. Antragsteller/in = Person in Pflegezeit

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefon
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		Dauer der Pflegezeit vom - bis	

2. Beihilfeberechtigte / Beihilfeberechtigter

Name	Vorname	Personalnummer
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		Geburtsdatum

3. Pflegebedürftige Person

<input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigte/r	<input type="checkbox"/> Ehegattin/Ehegatte	<input type="checkbox"/> Kind; Vorname:
--	---	---

4. Beitrag während der Pflegezeit

Name der Krankenkasse oder des Versicherungsunternehmens	
Familienversicherung möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Monatsbeitrag zur Krankenversicherung in €	
Monatsbeitrag zur Pflegeversicherung in €	
<input type="checkbox"/> Die Pflegeperson hat das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet *	
<input type="checkbox"/> Die Elterneigenschaft liegt nicht vor *	* Erläuterung siehe Rückseite
<input type="checkbox"/> Die Elterneigenschaft liegt vor *	
Bestätigung der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Kranken- und Pflegekasse	

5. Bankverbindung

Kontonummer, Institut, Bankleitzahl, Kontoinhaber/in
--

Erklärung

Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unverzüglich anzuzeigen habe und die Zuschüsse ganz oder anteilig zurückzuzahlen sind, falls sie die Höhe der gezahlten Beiträge übersteigen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
- Arbeitsgebiet 384 -
70730 Fellbach**

Erläuterungen:

- * Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG -) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder ab 01.01.2005 um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Der Beitragszuschlag ist jedoch nicht zu zahlen,

- von Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- von Eltern von Kindern (Elterneigenschaft).

Die Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle (hier: Landesamt) durch eine Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde oder durch einen Auszug aus dem Familienstammbuch nachzuweisen. Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.